

nicht selten Tarife nur im Verkehrsinteresse auf, trotzdem sie weiß, daß sie finanziellen Nachtheil erleidet (z. B. bei Paketporto, bei Landbeförderung); 3) die Eisenbahnen dürfen zwar u. A. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den internationalen Abkommen keine Transporte aus nicht zugelassenen Gründen ablehnen, aber sie sind — abgesehen von dem Verbot, Ausnahmen (Refactionen) zu machen — frei in der Tarifstellung; dagegen sind die Tarife der Post und Telegraphie in allen Fällen gesetzlich oder durch Verordnung, also obrigkeitlich vorgeschrieben. Aus allem diesen Gründen ist es noch richtig, daß die Eisenbahnen in ihrem Grundcharakter keine öffentlichen Verkehrsanstalten im Dienste der Wohlfahrtsinteressen des Publicums, sondern gewerbliche Unternehmen darstellen¹.

¹ Urth. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1876, Entscheid. Bd. IV, S. 14: Eisenbahngeldsteuer (Wartelsle) sind daher in Preußen nicht von der Grund- und Gebäudesteuer befreit.